

Wetzlarer Kunstverein e.V.

Satzung



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.12.1964, geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 12. 01.1989 und 19.02.2025

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wetzlarer Kunstverein e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wetzlar.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von schaffenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Kunstinteressierten aus dem Lahn-Dill-Gebiet und der Stadt Wetzlar.

Sein Zweck ist die Förderung der bildenden Kunst sowie der Belebung des Kunstsinnes u. a. durch Kunstausstellungen und Wettbewerbe bildender Kunst sowie durch kunstwissenschaftliche Vorträge, Diskussionen, Führungen und weitere Projekte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen. Für besondere Aufgaben können sie auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Ehrenamtszuschale Mittel erhalten. Dies gilt nicht für die übliche Arbeit von Vorstandsmitgliedern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Geschäftsnummer 5 VR 552 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches und Fördermitglied können alle werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, insbesondere auch juristische Personen und Korporationen. Mitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Kunst oder um Bestrebungen des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen und Fördermitglieder, von Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrags der Bewerberin oder des Bewerbers. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 4

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er wird sofort danach fällig. Fördermitglieder zahlen den dreifachen, auf Wunsch auch einen höheren Beitrag. Der Vorstand kann bei Eintritt einer juristischen Person (Firma, Kanzlei, Praxen, Organisation etc.) einen anderen Mitgliedsbeitrag ansetzen, mindestens aber das Dreifache des jeweils aktuellen einfachen Beitrags.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Eintritt von Korporationen oder Firmen mit diesen Vereinbarungen über die Beiträge zu treffen und auch in sonstigen Fällen besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch noch zu entrichten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im I. Quartal, möglichst im Januar, statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig hält oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung bei ihm beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts über die Rechnungsprüfung sowie für Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Berufung der Rechnungsprüferinnen oder -prüfer, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Berufung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung, Aussprache und Beschlussfassung über einlaufende Anträge der Mitglieder, welche spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden sind.

Für die Rechnungsprüfung dürfen keine Vorstandsmitglieder berufen werden. Für eine Satzungsänderung und eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen notwendig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die Art der Abstimmung beschließt jeweils die Mitgliederversammlung über die Beschlüsse ist eine Niederschrift vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer anzufertigen und zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt und übt sein Amt bis zur Neuwahl aus. Er besteht aus sechs Personen mit folgenden Funktionen:

- Vorsitzende oder Vorsitzender,
- stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende/r,
- Schatzmeisterin oder -meister,
- Schriftführerin oder -führer
- Kunstsachverständige oder -verständiger und
- Vertreterin oder Vertreter der Kunstschaffenden.

Die beiden Vorsitzenden sind im Sinne von § 26 BGB jeder für sich allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9**Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Wetzlar für die Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2025 in Kraft.